

Kurztitel

IG-L - Winterstreuverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 131/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

14.04.2012

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Splittstreuung**

§ 3. (1) Wenn der Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 IG-L den Anteil des Beitrags der Splittstreuung (mineralische Partikel) vom PM_{10} -Tagesmittelwert für den betreffenden Tag abzieht, darf das Verhältnis der Tagesmittelwerte von $PM_{2,5}$ zu PM_{10} an derselben Messstelle nicht größer als 0,50 sein. Unter den genannten Voraussetzungen beträgt der abzuziehende Anteil des Beitrags der Splittstreuung 50% der groben PM-Fraktion gemäß Abs. 2.

(2) Die grobe PM-Fraktion wird durch die Differenz der Tagesmittelwerte von PM_{10} und $PM_{2,5}$ berechnet.

(3) Stehen an einer Messstelle, an welcher der Beitrag der Splittstreuung an der PM_{10} -Konzentration beurteilt werden soll, keine ausreichenden $PM_{2,5}$ -Daten gemäß Abs. 2 zur Verfügung, sind die Daten der nächstgelegenen $PM_{2,5}$ -Messstelle heranzuziehen, an der vergleichbare topographische Gegebenheiten und Ausbreitungsbedingungen herrschen, deren Umgebung eine vergleichbare Emittentenstruktur aufweist und deren Seehöhe um weniger als 200 m von der der PM_{10} -Messstelle abweicht.

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2024

Gesetzesnummer

20007791

Dokumentnummer

NOR40138295